

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Wir fassen in diesem Rundschreiben die für die AHS geltenden Eröffnungs- und Teilungszahlen zusammen.



Wir hoffen, dass wir mit dieser ÖPU-Rechtsinformation eine übersichtliche Zusammenstellung aller diesbezüglichen Rechtsnormen zur Verfügung stellen.

Angesichts des bevorstehenden Jahreswechsels möchte ich die Gelegenheit nicht versäumen, Ihnen für Ihr pädagogisches Engagement herzlich zu danken.

Im Namen des gesamten ÖPU-Vorstands wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben gesegnete Weihnachten und Zeit zum Krafttanken.

Für das Jahr 2016, das wieder reich an Herausforderungen sein wird, wünsche ich Ihnen Gesundheit und viel Kraft für Ihre so wichtige Arbeit zum Wohl unserer Jugend.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender der ÖPU



Eröffnungs- und Teilungszahlen

Wir fassen in diesem Rundschreiben die für die AHS geltenden Eröffnungs- und Teilungszahlen zusammen.

Die Schulbehörde erster Instanz kann unter gewissen Bedingungen andere als in diesem Schreiben genannte Zahlen festlegen. Sind solche Festlegungen nicht erfolgt, gelten die hier erläuterten Bestimmungen.

Weiters kann der SGA mit 2/3-Mehrheit in jeder Kurie schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen beschließen, sofern dadurch in Summe kein Mehrbedarf an Werteinheiten entsteht. In den Bereichen, in denen die Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gelten die unten angeführten Zahlen nicht (§ 8a Abs. 2 SchOG und § 1 Abs. 4 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung). Falls die Schule mit ihrem Werteinheitenkontingent auskommt, kann der SGA somit günstigere Zahlen festlegen. Andererseits kann die Schule nicht verpflichtet werden, selbst ungünstigere Zahlen festzulegen.

Wenn keine schulautonomen Teilungszahlen bzw. Eröffnungszahlen festgelegt wurden, gelten die folgenden Eröffnungs- und Teilungszahlen.

Anmerkung: Wenn eine Teilung innerhalb der jeweiligen Klasse erfolgt, spricht man von „klassenimmanenter“ Teilung. Wenn alle SchülerInnen der jeweiligen Schulstufe zusammengefasst werden und dann die Anzahl der Gruppen bestimmt wird, spricht man von „klassenübergreifender“ Gruppenbildung.

1. Teilungszahlen

a) Fremdsprachen:

Lebende Fremdsprachen an der **Unterstufe:**

bei 30 SchülerInnen in einer Klasse: 2 Gruppen (klassenimmanent);

sonst klassenübergreifend:

bei ... Klassen	mit mehr als ... SchülerInnen	in ... Gruppen
1	24	2
2	48	3
3	72	5
4	96	6
5	120	8
6	144	9
7	168	11
8	192	12
9	216	14

Beispiele: 3 Klassen mit 78 SchülerInnen – klassenübergreifende Teilung in 5 Gruppen; 3 Klassen mit 72 SchülerInnen – keine Teilungen; jede Klasse bildet eine „Gruppe“

Durchgeführte Teilungen bleiben in den folgenden Schulstufen aufrecht, wenn die durchschnittliche Klassenschülerzahl der bei der Bildung der Schülergruppen jeweils zu berücksichtigenden Klassen 20 nicht unterschreitet.

Latein an der **Unterstufe:**

klassenübergreifend:

bei ... Klassen	mit mehr als ... SchülerInnen	in ... Gruppen
1	29	2
2	52	3
3	78	5
4	104	6
5	130	8
6	156	9
7	182	11
8	208	12
9	234	14

Fremdsprachen an der **Oberstufe** (sowohl **Lebende Fremdsprachen** als auch **Latein und Griechisch**):

max. 25 SchülerInnen pro Gruppe; klassenübergreifende Teilung, wobei nur Parallelklassen mit gleichem Lehrplan zusammenzufassen sind (z.B. alle 5. Klassen mit der jeweiligen Fremdsprache im ersten Lernjahr und getrennt davon alle 5. Klassen im dritten Lernjahr) und auf der betreffenden Schulstufe die Anzahl der Schülergruppen jene der Klassen nicht unterschreiten darf;

bei 4 Parallelklassen mit über 100 SchülerInnen, bei 5 Parallelklassen mit über 125 SchülerInnen bzw. ab 6 Parallelklassen (bei klassenübergreifender Gruppenbildung): plus 1 Gruppe.

Bei pädagogischen oder organisatorischen Problemen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Befassung des SGA die Gruppen nach den pädagogischen Erfordernissen bilden, wenn die zulässige Gesamtzahl der Gruppen an der Schule nicht überschritten wird.

Durchgeführte Teilungen bleiben in den folgenden Schulstufen aufrecht, wenn die durchschnittliche Klassenschülerzahl der bei der Bildung der Schülergruppen jeweils zu berücksichtigenden Klassen 20 nicht unterschreitet.

Teilungen auf der vorletzten Schulstufe bleiben in der letzten Schulstufe jedenfalls aufrecht.

b) Deutsch in der **9. Schulstufe**: mehr als 30 SchülerInnen: 2 Gruppen (klassenimmanent)

Diese Regelung gilt auch an ein- und zweisprachigen Schulen im Burgenland und in Kärnten in den **Minderheitensprachen Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch**.

c) am ORG in Mathematik in der **9. Schulstufe**: mehr als 30 SchülerInnen: 2 Gruppen (klassenimmanent)

d) am ORG in einem weiteren Pflichtgegenstand in der **9. Schulstufe**:

mehr als 30 SchülerInnen: 2 Gruppen (klassenimmanent)

Dieser Pflichtgegenstand ist von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter jeweils „unter Bedachtnahme auf den Lehrplan und auf das Bildungsziel“ im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss festzulegen.

e) Werkerziehung, Maschinschreiben und Gegenstände mit ähnlichen Tätigkeiten:

max. 19 SchülerInnen

f) Bildnerische Erziehung:

Unterstufe: mehr als 29 SchülerInnen: 2 Gruppen (klassenimmanent)

Oberstufe: mehr als 24 SchülerInnen: 2 Gruppen (klassenimmanent)

an AHS **unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung**, sofern erhöhte Anforderungen in Bildnerischer Erziehung festgelegt sind: max. 19 SchülerInnen

g) Bewegung und Sport:

keine eigene Teilungszahl, daher Klassengröße (Unterstufe: max. 25 SchülerInnen; Oberstufe: max. 30 SchülerInnen)

in Übungsbereichen mit **besonderen Sicherheitsanforderungen** wie Schillauf und Schwimmen: max. 19 SchülerInnen

an AHS **unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung:**

Unterstufe: max. 24 (klassenübergreifend); Oberstufe: max. 29 (klassenübergreifend)

h) Rhythmisch-musikalische Erziehung: max. 24 SchülerInnen

i) Musikkunde: in den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung, Harmonielehre I sowie Harmonielehre II und Einführung in den Kontrapunkt: max. 24 SchülerInnen

j) Praktikum im Pflichtgegenstand **Psychologie und Philosophie** am **Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:** max. 19 SchülerInnen

k) Übungen Chemie und Physik: 7 bis 11 SchülerInnen

l) Informatik an der **Oberstufe:** ab 12 SchülerInnen: 2 Gruppen (klassenimmanent)

m) Instrumentalmusik: 3 bis 5 SchülerInnen

n) Einführung in die Informatik in der **7. und 8. Schulstufe:**

max. 18 SchülerInnen

o) Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen, für die keine Teilungszahl festgelegt ist: max. 30 SchülerInnen

Bei der Teilung in Schülergruppen ist anzustreben, dass möglichst wenig Schülergruppen gebildet werden, die Schülerzahl in den Schülergruppen möglichst nahe an die Teilungszahl herankommt und (ausgenommen die Teilung in Informatik an der Oberstufe) in jeder Schülergruppe möglichst gleich groß ist.

Eine Teilung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist nicht durchzuführen, wenn eine Minderung des Angebotes der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen eintreten würde. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, sofern die Teilung aus Gründen der körperlichen Sicherheit oder räumlichen Gründen erforderlich ist.

2. Führung alternativer Pflichtgegenstände

Unterstufe: mind. 15 SchülerInnen

Fremdsprachen: mind. 12 SchülerInnen

Technisches und Textiles Werken in der **7. und 8. Schulstufe:**

mind. 8 SchülerInnen (oder bei nur einer Klasse auf der betreffenden Schulstufe mind. 1/3 der SchülerInnen)

9. und 10. Schulstufe: mind. 12 SchülerInnen

typenbildende Pflichtgegenstände: mind. 10 SchülerInnen, wenn derselbe alternative Pflichtgegenstand an keiner anderen AHS, die von den SchülerInnen in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird

ab der 11. Schulstufe: mind. 10 SchülerInnen

Ausnahmen:

alternativer Pflichtgegenstand, der **für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung erforderlich** ist:

mind. 10 SchülerInnen

Darstellende Geometrie, Griechisch: mind. 5 SchülerInnen, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen AHS, die von den SchülerInnen in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden

Instrumentalmusik: mind. 5 SchülerInnen für das betreffende Instrumentalfach
alternative Pflichtgegenstände, die **nicht an einer anderen Schule gleicher Schulart oder gleicher Form**, die von den SchülerInnen in zumutbarer Weise erreicht werden kann, **angeboten** werden: mind. 10 SchülerInnen

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch und Ungarisch (in der **Oberstufe**, wenn nicht an einer anderen Schule gleicher Schulart oder gleicher Form, die von den SchülerInnen in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten):
mind. 5 SchülerInnen, die der entsprechenden Volksgruppe angehören

Für die **Weiterführung eines bereits eröffneten alternativen Pflichtgegenstandes** gelten die Mindestzahlen nicht (§ 2 Abs. 4 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung), er ist daher (auch in den folgenden Schulstufen) weiterzuführen, auch wenn die Zahl der SchülerInnen sinkt.

Wird die Mindestzahl in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können SchülerInnen mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden.

Wenn die Mindestzahl in keinem der alternativen Pflichtgegenstände, zwischen denen die SchülerInnen zu wählen haben, erreicht wird, oder wenn die Führung alternativer Pflichtgegenstände aus räumlichen oder personellen Gründen nicht möglich ist, so ist jedenfalls jener alternative Pflichtgegenstand zu führen, der von den meisten SchülerInnen (bei Gleichstand: Entscheidung durch Schulleitung) der Klasse bzw. des Jahrganges gewählt wurde.

3. Führung von Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen

mind. 15 SchülerInnen (oder: alle SchülerInnen einer Klasse)

Ausnahmen:

Fremdsprachen: mind. 12 SchülerInnen

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch und Ungarisch: mind. 8 SchülerInnen, die der entsprechenden Volksgruppe angehören (in der Oberstufe: mind. 5 SchülerInnen, wenn der Freigegegenstand bzw. die Unverbindliche Übung nicht an einer anderen Schule, die in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird, und die Teilnahme an dem entsprechenden Pflichtgegenstand [für die betreffenden SchülerInnen in der Form des Freigegegenstandes] nicht möglich ist)

Freigegegenstand, der **für den Erwerb einer Hochschulberechtigung erforderlich** ist: mind. 10 SchülerInnen

Unverbindliche Übungen **zur Vorbereitung internationaler Bewerbe:** mind. 10 SchülerInnen

Übungen Chemie und Physik: siehe 1. Teilungszahlen

Instrumentalmusik: siehe 1. Teilungszahlen

Instrumentale Spielgruppe (Spielmusik): mind. 12 SchülerInnen

Wird die Mindestzahl in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können SchülerInnen mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden.

4. Führung eines Förderunterrichtes

mind. 8 SchülerInnen („soll“ nicht mehr als 12 SchülerInnen umfassen)

nur zu führen, wenn personell und räumlich möglich

Wird die Mindestzahl in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können SchülerInnen mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden.

5. Bildung von Gruppen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen

a) bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles („Nachmittagsbetreuung“):

ab mind. 10 SchülerInnen, die zum Betreuungsteil an mindestens drei Tagen einer Woche angemeldet sind, max. 19 SchülerInnen pro Gruppe

Die Bildung der Betreuungsgruppen ist auf jeder Schulstufe klassenübergreifend so vorzunehmen, dass möglichst wenig Betreuungsgruppen gebildet werden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit darf die Bildung der Betreuungsgruppe auch schulstufenübergreifend erfolgen.

Die Anzahl der an einem Tag zu führenden Gruppen ermittelt sich durch die Anzahl der für diesen Tag angemeldeten Schüler dividiert durch 19, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Die Führung einer Betreuungsgruppe mit weniger als fünf Schülern ist unzulässig, sofern diese Betreuungsgruppe an dem betreffenden Tag nur SchülerInnen umfasst, die für einen oder zwei Tage angemeldet sind.

b) bei verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles:

Alle SchülerInnen der Klasse nehmen sowohl am Unterrichtsteil als auch am Betreuungsteil teil. Die Größe der Betreuungsgruppe entspricht der Klassengröße.
gegenstandsbezogene Lernzeit: Teilungszahlen wie im Pflichtgegenstand